

p.B.41.21.Cuba.-^PPO/rt

Bern, den 23. Februar 1959.

Notiz für den DepartementschefEinreisegesuch Batista

1. Am 20. Februar ist uns vom Schweizerischen Konsulat in Ciudad Trujillo (Dominikanische Republik) eine telegraphische Anfrage folgenden Wortlauts zugekommen :

"Général Fulgencio Batista accompagné épouse et trois enfants mineurs ainsi que Ex-Chancelier Gonzalo Guell accompagné épouse désire savoir si pouvons promettre libre entrée Suisse arrivant début mars but villégiature."
2. Wie bekannt, ist der kubanische Diktator nach seinem kürzlichen Sturz in die Dominikanische Republik geflohen, wo er sich seither aufhält. Er hoffte, beim dominikanischen Diktator Trujillo vor Verfolgungen Schutz zu finden. Nach neuesten Berichten Botschafter Brennis, der unlängst in Ciudad Trujillo seinen Abschiedsbesuch machte, scheint Batista, im Gegensatz zum ebenfalls dort weilenden Peron, in einem Hotel ein eher zurückgezogenes Dasein zu fristen und von den Behörden zwar geduldet, aber keineswegs begünstigt zu werden.
3. Die neue kubanische Regierung hat von der Dominikanischen Republik unlängst die Auslieferung Batistas als Kriegsverbrecher verlangt. Es ist nicht anzunehmen, dass dem Gesuch stattgegeben wird. Doch wäre man in Ciudad Trujillo wahrscheinlich erleichtert, Batista möglichst bald loszuwerden. Der Genannte selbst scheint nach verschiedenen Meldungen bereits die Möglichkeiten einer Weiterreise, namentlich nach Frankreich (Mitglied der Ehrenlegion), sondiert, aber in Paris wenig Entgegenkommen gefunden zu haben. Auch die USA dürften mit Rücksicht auf ihre Lateinamerikapolitik kaum ohne weiteres geneigt sein, ihn bei sich aufzunehmen.



- 2 -

4. Sollte Batista in die Schweiz einreisen, so wäre wohl auch im Falle eines Ferienaufenthaltes mit einem kubanischen Auslieferungsgesuch an unsere Adresse zu rechnen, das sich weniger auf die politischen Delikte als vor allem auf die ihm vorgeworfenen "Kriegsverbrechen" stützen würde. Wir würden dadurch in eine unerfreuliche Lage geraten, die geeignet wäre, unser Verhältnis zu Kuba und anderen lateinamerikanischen Staaten zu belasten. Batista, der während seiner langjährigen Diktatur nach Informationen, die auch von unserer Botschaft bestätigt werden, ein brutales Terrorregime aufrechterhielt, scheint überdies kaum eine Persönlichkeit zu sein, die des schweizerischen Asyls würdig wäre. Bei der Einreise für einen Ferienaufenthalt wäre es ausserdem fraglich, wie und ob überhaupt die Wiederausreise aus der Schweiz nach einem anderen Lande gesichert wäre.

5. Wir sind daher der Auffassung, dass die Anfrage Batistas negativ zu erledigen ist. Für Träger von Pässen mittelamerikanischer Staaten besteht zwar kein Visumzwang mehr. Es ist aber anzunehmen, dass Batistas kubanischer Pass seit seinem Sturz von Havanna ungültig erklärt wurde. Es könnte also geantwortet werden, dass Batista nicht ohne Visum zugelassen würde, und dass mit der Erteilung eines solchen durch die Schweiz nicht zu rechnen ist. Dies dürfte vorderhand genügen; bei den raschwechselnden Verhältnissen in Lateinamerika ist es in der Tat erfahrungsgemäss vorteilhaft, allzudrastische Massnahmen zu vermeiden.

Für die Eventualität, dass Batista auf die Sache zurückkommen sollte, oder dass ihm vielleicht ein dominikanischer Pass ausgestellt würde, wäre eine fremdenpolizeiliche Einreisesperre (gestützt auf Art. 13 des BG über Niederlassung und Aufenthalt der Ausländer) zu erwägen. Die Möglichkeit einer Einreisesperre durch die politische Polizei (gestützt auf Art. 70 der Bundesverfassung), wie im Falle des ehemaligen Polizeichefs Estrada, bliebe damit zunächst in Reserve.

AM

Herrn Dr. Wosni.

Also lode!

Viel zu der Dichtung:
 zifung von BR be-
 sprochen werden.

23.2. P.

PO

Mersi.

24.2. W.

oo / pr .

P.

Le Conseil fédéral est d'avis qu'il faut
refuser.

(dicté par Monsieur le Conseiller
fédéral Max Petitpierre)

24.2.59

~~PO~~ Noth
24.11